

**S a t z u n g**  
**über Abhaltung von Jahrmärkten**  
**in der Marktgemeinde Aindling (Jahrmarktsatzung)**  
**vom 10.04.96**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand der Satzung – Markttage
- § 2 Marktgebiet
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Warenarten und Leistungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Benützung der Märkte
- § 7 Zuteilung des Standplatzes
- § 8 Erlöschen des Benutzungsanspruches
- § 9 Gewerbeausübung
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnung und Sauberkeit
- § 12 Verbote
- § 13 Ausschluss vom Markt
- § 14 Feuersicherheit
- § 15 Aufsicht
- § 16 Ersatzvornahme
- § 17 Zuwiderhandlungen
- § 18 Inkrafttreten

Die Marktgemeinde Aindling erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995, (GVBl. S. 730) folgende

# S a t z u n g

## über Abhaltung von Jahrmärkten

### in der Marktgemeinde Aindling (Jahrmarktsatzung)

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung - Markttage

1. Der Besuch der Jahrmärkte zum Feilbieten von Waren steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.
2. In der Marktgemeinde Aindling finden jährlich drei Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:
  - a) Ostermarkt (Ostermontag)
  - b) Herbstmarkt (letzter Sonntag im September)
  - c) Weihnachtsmarkt (Wochenende vor dem 1. Advent)

#### § 2

##### Marktgebiet

Die Märkte finden jeweils auf dem Marktplatz, soweit erforderlich auch in der Wagnerstraße statt.

#### § 3

##### Öffnungszeiten

Der Jahrmarktbetrieb beginnt beim Ostermarkt und beim Herbstmarkt um 9:00 Uhr und endet jeweils um 18:00 Uhr.

Beim Weihnachtsmarkt gelten folgende Verkaufszeiten:

Samstag	von	17:00 Uhr	bis	22:00 Uhr
Sonntag	von	9:00 Uhr	bis	20:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im Bereich der Marktgemeinde Aindling an den Markttagen richten sich nach dem Ladenschlussgesetz.

## **§ 4 Warenarten und Leistungen**

1. Auf den Jahrmärkten dürfen neben den Gegenständen der Wochenmärkte alle Waren feilgeboten werden, soweit der Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt.
2. Es sind Schaustellungen sowie kleinere Fahrgeschäfte zugelassen.
3. Die Verkaufsstellen im Bereich der Marktgemeinde Aindling dürfen an den Markttagen geöffnet sein.

## **§ 5 Anmeldung**

1. Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich bei der Marktgemeinde Aindling oder beim Beauftragten des Marktes anzumelden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelbewerbung für alle drei Jahrmärkte des Jahres.
2. In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Fahrgeschäfte anzugeben.

## **§ 6 Benützung der Märkte**

Wer auf den Jahrmärkten innerhalb des Marktplatzes eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Verkaufseinrichtung durch die Marktgemeinde Aindling oder den Beauftragten.

## **§ 7 Zuteilung des Standplatzes**

1. Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt durch die Marktgemeinde oder den Beauftragten.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
3. Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
4. Die Erlaubnis kann von der Marktgemeinde oder dem Beauftragten versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) Die Art der Gegenstände, die angeboten werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

## **§ 8**

### **Erlöschen des Benutzungsanspruches**

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

## **§ 9**

### **Gewerbeausübung**

1. Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Öffnungszeit an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
2. An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers deutlich lesbar anzubringen.
3. Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.
4. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden.
5. Insbesondere sind die Gewerbeordnung, baurecht, Verordnung zur Regelung der Preisangaben, Hygieneverordnung sowie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Die Benützung und der Besuch des Marktesgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.
3. Durch die Überlassung eines Platzes oder eines Standes übernimmt die Marktgemeinde Aindling keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

## **§ 11**

### **Ordnung und Sauberkeit**

1. Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
2. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.

## **§ 12 Verbote**

1. Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
3. Öffentliche Versammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktplatz nicht durchgeführt werden.
4. Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
5. Unzulässig ist das Mitführen sowie das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Marktplatz.
6. Unzulässig ist, Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge auf dem Marktplatz abzustellen.

## **§ 13 Ausschluss vom Markt**

Die Marktgemeinde Aindling oder der beauftragte kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

- a) unzuverlässig ist,
- b) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
- c) gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
- d) die Marktgebühren nicht entrichtet.

## **§ 14 Feuersicherheit**

1. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
2. Hydranten und Wasserannahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
3. Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
4. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
5. Jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

## **§ 15 Aufsicht**

1. Die Marktgemeinde Aindling oder der Beauftragte kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der beauftragten der Marktgemeinde Aindling zu beachten.

## **§ 16 Ersatzvornahme**

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Marktgemeinde Aindling die Handlung auf Kosten der Fieranten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM belegt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktordnung des Marktes Aindling vom 15.07.1970 und die Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen vom 26.10.1979 außer Kraft.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den 10.04.96

Josef Lentscher  
1. Bürgermeister